

# STADT SCHWETZINGEN

---



## Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 3. Juli 2014, 18:00 Uhr, findet in der Justizakademie im Schloss, linker Flügel, Konferenzraum 1, die konstituierende, öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die ausscheidenden Ratsmitglieder verabschiedet.

### **Tagesordnung:**

1. Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte
2. Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien
3. Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters
4. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 26.06.2014

**Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister**

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt  
Datum: 23.06.2014  
Drucksache Nr. 1532/2014

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 03.07.2014**

**- öffentlich -**

---

## Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte

### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) „verpflichtet der Oberbürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten“.

Die Verpflichtungsformel wird hierbei vom Oberbürgermeister vorgelesen und von den Stadträten/-innen nachgesprochen. Die Verpflichtung wird mit den Unterschriften der Stadträte/-innen besiegelt.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

### Erläuterungen:

Bei der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 wurden in Schwetzingen erneut 26 Stadträte/-innen gewählt. Nach der Gemeindeordnung führte der bisherige Gemeinderat bis zur Verpflichtung des neu gebildeten Gremiums die Geschäfte weiter.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt  
Datum: 23.06.2014  
Drucksache Nr. 1530/2014

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2014

- öffentlich -

---

## Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

### Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen und anderer rechtlicher Regelungen und Vereinbarungen, werden die Ausschüsse und sonstigen Gremien der Stadt ab 03. Juli 2014 neu besetzt.

### Erläuterungen:

Am 25. Mai 2014 wurde der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen neu gewählt. Nach § 40 Abs. 1 GemO sind nach jeder Gemeinderatswahl die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Analog dazu ist über die Besetzung der beratenden Ausschüsse und der sonstigen Gremien ebenfalls neu zu entscheiden.

Nach der Gemeindeordnung geht man davon aus, dass bei der Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird. Dabei kommen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis wie im Gemeinderat auch in den Ausschüssen zum Zuge (Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers). Die Vorschläge werden durch offene Wahl (Akklamation) angenommen. Bei der offenen Wahl ist der Oberbürgermeister stimmberechtigt (Sitzaufteilung siehe Anlage).

### Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers (Gesamtstimmen je Partei/Wählervereinigung)

Teiler	1	3	5	7
CDU	(1) 47.693	(6) 15.898	(9) 9.539	6.813
SPD	(2) 36.626	(7) 12.209	7.325	
FWV	(3) 31.349	(8) 10.450	6.270	
SWF 97	(4) 25.473	(10) 8.491	5.095	
Bündnis 90/ Die Grünen	(5) 24.194	(11) 8.065	4.839	
FDP	(12) 7.885	2.628		

Ist ein Stadtrat gegen die Sitzverteilung oder enthält sich der Stimme, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. In diesem Falle entscheidet eine förmliche Wahl, bei der der Oberbürgermeister nicht wahlberechtigt ist. Es können mehrere Wahlvorschläge eingereicht

werden. Zur Einreichung eines Wahlvorschlages ist jeder Stadtrat, nicht nur die Fraktionen, berechtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Gemeinderat. Auf den Wahlvorschlag können bis doppelt so viele Namen aufgenommen werden, wie Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind, um die erforderliche Anzahl der Stellvertreter zu bekommen.

Nach Zulassung der Wahlvorschläge findet eine Verhältniswahl statt. Das heißt, jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er für einen Wahlvorschlag abgibt. Die Wahl muss geheim mit Stimmzettel vorgenommen werden. Es kann nur ein Wahlvorschlag als ganzer gewählt werden, die Streichung einzelner Bewerber eines Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel ist unzulässig. Aus den aus den Wahlvorschlägen entfallende Stimmzahlen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers durch Teilung durch 1, 3, oder 5 usw. Höchstzahlen gebildet und die Sitze nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Grundsätzen entsprechend verteilt.

Wie oben bereits erwähnt, gibt es für die beratenden Ausschüsse und sonstigen Gremien keine entsprechenden Vorschriften über das Wahlverfahren, so dass hier analog verfahren werden sollte.

### **Anlagen:**

Verteilung der Sitze

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Besetzung der Ausschüsse und Entsendung in sonstige Gremien nach der Gemeinderatswahl am  
25. Mai 2014

- Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen bei Einigung -

	Sitze	CDU	SPD	FWV	SWF '97	Bündnis 90/ Die Grünen	FDP
Verwaltungsausschuss	12	3	2	2	2	2	1
Technischer Ausschuss	12	3	2	2	2	2	1
Werksausschuss	12	3	2	2	2	2	1
Kulturausschuss	12	3	2	2	2	2	1
Zweckverband Bezirk Schwetzingen	5	1	1	1	1	1	-
Zweckverband Unterer Leimbach	3	1	1	1	-	-	-
Schwimmbadausschuss	4	1	1	1	1	-	-
Verein Volkshochschule Bezirk Schwetzingen	3	1	1	1	-	-	-
Verein Musikschule Bezirk Schwetzingen	3	1	1	1	-	-	-
Kindergartenkuratorium	5	1	1	1	1	1	-
Aufsichtsrat Stadtwerke	5	1	1	1	1	1	-
Nachbarschaftsverband	1	1	-	-	-	-	-

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt  
Datum: 23.06.2014  
Drucksache Nr. 1531/2014

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 03.07.2014

- öffentlich -

---

## Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat legt die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters fest und wählt diese.

### Erläuterungen:

Aufgrund von § 49 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Erste Bürgermeister ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

Gemäß der §§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen können ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Erste Bürgermeister verhindert ist.

Die Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat widerspricht.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter ist in der Hauptsatzung nicht geregelt. Im Dezember 1999 hat der Gemeinderat die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters auf zwei festgelegt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: